

ZIELSETZUNG DES ARBEITSKREISES ANLAGENVERANTWORTUNG – FACHAUSSCHUSS INSTANDHALTUNG

AK Anlagenverantwortung	
Obmann/Obfrau	Sebastian Wolber, RheinEnergie
<p>Was ist die Problemstellung, was gehört inhaltlich dazu?</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klärung und Beschreibung des Informationsflusses zwischen Anlagenbetreibern und Betriebsführern von Erzeugungsanlagen (EZA, Def. gem. FAEE-Regelwerk), Netzbetreibern, Direktvermarktern und von diesen beauftragten Dienstleistern bzgl. aller Änderungen des Betriebs, z.B. Anwendung von Regeleinrichtungen oder Zugriff auf Schalteinrichtungen am NVP etc. 2. Handlungsempfehlung zur Vermeidung von Haftungsrisiken, z.B. durch Aufgabendefinitionen, -delegierungen und -zuordnungen, in Bezug auf den Umgang mit der gesamten EZA mit den z.T. auf verschiedenen Betriebsstätten installierten zusätzlich verbundenen elektrischen Betriebsmitteln und Komponenten, wie z.B. in Trafostationen, Übergabestationen, Umspannwerken oder Kabeltrassen. 3. Zuständigkeiten bzgl. der Informationspflichten, solange unterschiedliche Regelungsverfahren zur Anwendung kommen. 4. Darstellung empfohlener/zulässiger Formen der Bereitstellung und Abruf von Informationen.
<p>Was (Listen, Darstellungen, Erklärungen, Empfehlungen) soll die Richtlinie, der Teil oder die Rubrik am Ende konkret enthalten?</p>	<p>Ggf. können die Ergebnisse in die TR7 einfließen und eine Abstimmung mit dem FNN bzgl. relevanter Inhalte für TAB erfolgen. Falls vom FNN gewünscht, ist beabsichtigt, eine Einspeisung in das VDE-Regelwerk vorzunehmen.</p>
<p>Soll die Richtlinie andere Unterlagen konkretisieren?</p>	<p>Die Richtlinie soll die Norm DIN VDE 0105-100 zum Betrieb elektrischer Anlagen sowie die Norm DIN EN 50110-1 konkretisieren. Um den Nachweis des</p>

ordnungsgemäßen Zustands der elektrischen Anlage zur Vermeidung von Betriebsrisiken führen zu können, sollen zu den vorhandenen Normen und Gesetzen Handlungsempfehlungen abgestimmt und veröffentlicht werden.

Vorhandene Prüfvorschriften (z.B. DGUV Vorschrift 3) sollen durch Umsetzungshilfen bzw. Spezifikationen für EZE ergänzt werden, um besondere Risiken mit den o.g. Betriebsmitteln und Betriebsstätten besser berücksichtigen zu können.

Welche Experten- oder Interessenkreise sind bereits beteiligt?

Experten aller beteiligten Interessenkreise
